

ZBB 2001, 187

GmbHG §§ 30, 31, 32a, 32b

Bloß indizielle Bedeutung der in Jahresbilanz ausgewiesenen Überschuldung für Vorliegen einer Krise

BGH, Urt. v. 02.04.2001 – II ZR 261/99 (OLG Celle), ZIP 2001, 839 = WM 2001, 959 = BB 2001, 1005 = DB 2001, 1027

Amtliche Leitsätze:

- 1. Eine in der Jahresbilanz ausgewiesene Überschuldung hat bei der Prüfung der Insolvenzreife der Gesellschaft allenfalls indizielle Bedeutung und ist lediglich Ausgangspunkt für die weitere Ermittlung des wahren Wertes des Gesellschaftsvermögens.**
- 2. Stille Reserven können nicht nur eine buchmäßige Überschuldung neutralisieren, sondern auch der Annahme der Kreditunwürdigkeit der Gesellschaft entgegenstehen, soweit ihr Vorhandensein von einem externen Gläubiger als hinreichende Kreditsicherheit angesehen wird.**